

Trinkwasserlieferungsvertrag

zwischen der

Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen
- im Folgenden VG-Werke genannt -
Am Damm 10, 56203 Höhr-Grenzhausen.
vertreten durch den Werkleiter
Herrn Alexander Häuser

und der

Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH
- im Folgenden VWM genannt -
Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Herrn Lars Hörnig

§ 1

Lieferumfang

1. Die VWM verpflichtet sich, den VG-Werken Trinkwasser gemäß den Regelungen dieses Vertrags zu liefern. Das gelieferte Trinkwasser muss der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. VWM wird die nach der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung notwendigen Trinkwasseruntersuchungen durchführen und die Ergebnisse den VG-Werken auf Anfrage in Textform mitteilen.
2. Die VWM wird die für die Trinkwasserlieferung erforderlichen Einrichtungen für Förderung, Aufbereitung und Transport bis zu der jeweiligen Übergabestelle nach § 6 bereithalten. Speichervolumen für die VG-Werke wird nicht bereitgestellt.
3. Der Lieferumfang umfasst folgende Größenordnung:
 - a) Die Mindestliefermenge beträgt 300 m³ pro Tag zur Erhaltung hygienisch einwandfreier Verhältnisse in der Verbindungsleitung.
 - b) Die maximale Liefermenge beträgt 2.000 m³ pro Tag, wobei sowohl die Mindestliefermenge gem. lit. a) als auch die maximale Jahresmenge gem. lit. c) zu beachten ist. In Notfällen kann die Lieferung nach vorheriger Absprache (auch telefonisch) auf 3.000 m³ pro Tag erhöht werden.
 - c) Jahresliefermenge

Minimum	200.000 m³
Maximum	599.999 m³

- d) Die VWM ist berechtigt, bei Überschreiten der maximalen Jahresliefermenge nach § 1 Ziff. 3 lit. c) die Lieferung einzuschränken oder einzustellen.

§ 2 **Lieferbeginn**

1. Die VWM ist zur Aufnahme der Wasserlieferung erst verpflichtet, wenn die in § 3 Ziff. 1 lit. a) - c) genannten Anlagen in Betrieb genommen wurden. Die Wasserlieferungen dürfen dann jedoch bis zum Eintritt von Ziff. 2 die minimale Jahresliefermenge nach § 1 Ziff. 2 lit. c) unterschreiten.
2. Die Verpflichtung zur Lieferung der minimalen Jahresliefermenge nach § 1 Ziff. 2 lit. c) tritt erst ein, wenn sämtliche in § 3 genannten Anlagen in Betrieb genommen wurden und VWM hierüber informiert wurde, soweit es sich um Anlagen handelt, die sie nicht selbst erstellt hat.
3. Die Verpflichtung zur Abnahme der minimalen Jahresliefermenge nach § 1 Ziff. 2 lit. c) tritt erst ein, wenn sämtliche in § 3 genannten Anlagen in Betrieb genommen wurden, spätestens aber zum 01.01.2030.

§ 3 **Voraussetzungen für die Trinkwasserlieferung**

1. Die Wasserlieferung an die VG-Werke erfolgt an der Übergabestelle Ortsausgang Vallendar Richtung Höhr-Grenzhausen.

Um eine Trinkwasserlieferung zu ermöglichen, müssen seitens der Parteien noch folgende Anlagen errichtet werden:

- a) VWM errichtet am Ortsausgang Vallendar Richtung Höhr-Grenzhausen ein neues Pumpwerk (im Folgenden „Pumpwerk Höhr-Grenzhausen“ genannt)
 - b) VWM errichtet eine Rheinquerung (Düker) von Koblenz über Niederwerth nach Vallendar bestehend aus der Zuleitung zu ersten Rheinquerung Wallersheim-Niederwerth über die Fritz-Ludwig-Straße, der ersten Rheinquerung, der Leitung auf Niederwerth und der zweiten Rheinquerung von Niederwerth nach Vallendar
 - c) VWM errichtet eine Trinkwassertransportleitung ab der Rheinquerung über die Rheinstraße und die Westerwaldstraße bis zum Pumpwerk Höhr-Grenzhausen am Ortsausgang Vallendar in Richtung Höhr-Grenzhausen
 - d) Die VG-Werke errichten alle Trinkwassertransportleitungen ab dem Pumpwerk Höhr-Grenzhausen in Richtung Höhr-Grenzhausen, die notwendigen Pumpwerke und den Hochbehälter „Thiels Hütte“ inkl. der hierfür entsprechenden Anlagenteile. Die Fallleitungen zu den Versorgungsgebieten der übrigen Verbandsgemeinden errichten die Verbandsgemeindewerke Montabaur, Ransbach-Baumbach und Wirges.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die unter § 1 Ziff. 3 genannte maximale Liefermenge erst von VWM sichergestellt werden kann, wenn die erforderliche Trinkwassertransportleitung von Wallersheim über Niederwerth und Vallendar bis zur Übergabestelle Ortsausgang Vallendar Richtung Höhr-Grenzhausen verlegt ist.

3. Die VG-Werke verpflichten sich, die durch sie zu errichtenden Anlagen und Leitungen, die für die Abnahme der minimalen Jahresliefermenge nach § 1 Ziff. 2 lit. c) erforderlich sind, bis spätestens 31.12.2029 in Betrieb genommen zu haben. Für den Fall, dass dies nicht geschieht und die VG-Werke ab dem 01.01.2030 weniger als die vereinbarte Mindestmenge abnehmen, sind sie verpflichtet, die Fehlmenge unabhängig von der tatsächlichen Abnahme zu bezahlen.

§ 4 **Baukostenzuschüsse**

1. Die VG-Werke verpflichten sich, für die nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) durch VWM zu erstellenden Anlagen Baukostenzuschüsse nach den folgenden Bestimmungen zu leisten:
 - a) Die Kosten für das Pumpwerk Höhr-Grenzhausen belaufen sich voraussichtlich auf 600.000 €, wobei dieser Wert eine unverbindliche Einschätzung ist. Die VG-Werke verpflichten sich, nach Abschluss der Maßnahme einen Baukostenzuschuss für das Pumpwerk Höhr-Grenzhausen in Höhe der der VWM tatsächlich entstandenen Kosten zu leisten. VWM wird den VG-Werken hierfür frühestens im Mai 2026 eine entsprechende Rechnung ausstellen. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
 - b) Die Kosten für die Rheinquerung (Düker) von Koblenz über Niederwerth nach Vallendar belaufen sich voraussichtlich auf 9.300.000 €, wobei dieser Wert eine unverbindliche Einschätzung ist. Die VG-Werke verpflichten sich, nach Abschluss der Erstellung und Inbetriebnahme einen Baukostenzuschuss in Höhe von 30 % der der VWM tatsächlich für diese Rheinquerung entstandenen Kosten zu leisten. VWM wird den VG-Werken frühestens im Mai 2026 hierfür eine entsprechende Rechnung ausstellen. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
 - c) Die Kosten für die neue Trinkwassertransportleitung ab der Rheinquerung bis zum Ortsausgang Vallendar in Richtung Höhr-Grenzhausen Grenzhausen belaufen sich voraussichtlich auf 2.200.000 €, wobei dieser Wert eine unverbindliche Einschätzung ist. Die VG-Werke verpflichten sich, einen Baukostenzuschuss in Höhe von 40 % der der VWM tatsächlich für diese neue Trinkwassertransportleitung entstandenen Kosten zu leisten. VWM wird den VG-Werken hierfür frühestens im Mai 2026 eine entsprechende Rechnung ausstellen. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
 - d) Die in den lit. a) bis c) genannten Kosten basieren auf Einschätzungen nach dem Stand der Planung und Durchführung im November 2024 und sind unverbindlich. Die endgültigen Kosten können erst bei Fertigstellung der einzelnen Projekte bestimmt werden. Die Parteien sind sich einig, dass die tatsächlichen Kosten, die zur Berechnung der Baukostenzuschüsse herangezogen werden, die vorher genannten Werte übersteigen können.
2. Im Falle einer dauerhaften Leistungsreduzierung (unter 200.000 m³/Jahr) die ausschließlich von der VWM verschuldet wurde oder einer außerordentlichen Vertragsbeendigung durch die VG-Werke aufgrund eines ausschließlich von der VWM zu vertretenden Fehlverhaltens, hat die VWM die Baukostenzuschüsse nach Ziffer 1 anteilig zurückzuerstatten. Eine dauerhafte Leistungsreduzierung nach Halbsatz 1

dieser Ziffer liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 2 vorliegen und die Liefermenge von 200.000 m³/Jahr durch ausschließliches Verschulden der VWM für zwei Jahre in Folge unterschritten wurde. Ein ausschließliches Verschulden bzw. Vertretenmüssen der VWM liegt nicht in Fällen höherer Gewalt vor.

3. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die herzustellenden Infrastruktureinrichtungen über eine Laufzeit von 30 Jahren funktionstauglich sein werden, so dass bei einer Leistungsreduzierung oder einer Vertragsbeendigung ein Gutachten eines anerkannten Wirtschaftsprüfers einzuholen ist, der auf dieser Basis eine anteilige Rückerstattung der Baukostenzuschüsse nach dieser Ziff. 3 ermittelt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen Aufforderung zur Erstattung gem. Ziff. 2 durch die VG-Werke auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, nach Anhörung der Vorschläge durch die Parteien bestellt. Der Neutrale Wirtschaftsprüfer hat die Höhe der anteiligen Rückerstattung der Baukostenzuschüsse zu ermitteln, soweit er nicht durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Parteien anderweitig instruiert wird. Die Feststellungen des Neutralen Wirtschaftsprüfers sind im Verhältnis zwischen den Parteien bindend. Der Neutrale Wirtschaftsprüfer agiert als Schiedsgutachter und nicht als Schiedsrichter. Der Neutrale Wirtschaftsprüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von einer Partei zur Verfügung gestellten Informationen auch der anderen Partei zugänglich gemacht werden. Im Fall der Anhörung einer Partei ist der anderen Partei Gelegenheit zur Anwesenheit bei dieser Anhörung zu geben. Vor einer abschließenden Entscheidung soll der Neutrale Wirtschaftsprüfer den Parteien Gelegenheit zu einer gemeinsamen Anhörung geben.

Die Kosten des neutralen Wirtschaftsprüfers sind von den Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen.

§ 5 Betrieb der Anlagen

1. Pumpwerk Höhr-Grenzhausen
 - a) Das Pumpwerk Höhr-Grenzhausen verbleibt im Eigentum der VWM. Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden von der VWM durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Die dabei entstehenden Kosten werden den VG-Werken in voller Höhe in Rechnung gestellt bzw. weiterberechnet.
 - b) Den VWM obliegt der Betrieb, die Wartung und Inspektion sowie die Rufbereitschaft und Entstörung des Pumpwerk Höhr-Grenzhausen. Für diese Leistungen zahlen die VG-Werke ein jährliches Pauschalentgelt in Höhe von 1.000,00 Euro netto zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Das Entgelt ist nachträglich jeweils mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Dieses Entgelt unterliegt einer Preisgleitklausel, die sich wie folgt errechnet:

$$a. \quad E_N = E_A \times \frac{W_N}{W_A}$$

E_N = Entgelt neu
 E_A = Entgelt alt
 W_N = Tarifindex Wasser neu
 W_A = Tarifindex Wasser alt

Das Entgelt wird jährlich zum 30. September des Jahres – erstmals nach Inbetriebnahme des Pumpwerks Höhr-Grenzhausen – zum Stichtag 01.01. des Folgejahres ermittelt. Dabei entspricht W_N dem vom statistischen Bundesamt für das 3. Quartal des laufenden Jahres veröffentlichte Index der Tarifverdienste in der Wasserversorgung (WZ08-36); W_A = Basis: 3. Quartal 2022 (2000 = 100). Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass - falls der Index der Tarifverdienste nicht mehr in der vorgenannten Zusammensetzung dargestellt wird - die Vertragsparteien unverzüglich eine neue Lohnbindung einvernehmlich festlegen werden, die der bisherigen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

- c) Falls das Pumpwerk oder die Transportleitungen bis zur Übergabestelle vorsätzlich oder grob fahrlässig durch VWM beschädigt oder zerstört werden, trägt VWM die Kosten einer Instandsetzung bzw. Wiederherstellung der Anlagen.
 - d) Der Stromanschluss des Pumpwerks Höhr-Grenzhausen wird durch die VWM gestellt. Die Stromkosten für den Betrieb des Pumpwerks Höhr-Grenzhausen werden durch die VG-Werke übernommen. VWM wird den VG-Werken die entsprechenden Kosten für den Stromanschluss sowie die jährlichen Stromkosten weiterberechnen. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Verbindungs- und Transportleitungen
- a) Sämtliche von VG-Werke ab dem Pumpwerk Höhr-Grenzhausen erstellten Leitungen und Anlagen verbleiben im Eigentum der VG-Werke und werden von VG-Werke auf eigene Kosten unterhalten.
 - b) Sämtliche von VWM vor dem Pumpwerk Höhr-Grenzhausen erstellten Leitungen und Anlagen verbleiben im Eigentum der VWM und werden von VWM auf eigene Kosten unterhalten.

§ 6

Trinkwasserübergabe und -messung

- 1. Die Übergabestelle gemäß § 3 Ziffer 1. ist der Ausgangsflansch des Pumpwerks Höhr-Grenzhausen.
- 2. Die Messung und Zählung der gelieferten Trinkwassermenge an der Übergabestelle erfolgt durch eine Messeinrichtung im Pumpwerk Höhr-Grenzhausen.
- 3. Die in Ziff. 2 genannte Messeinrichtung steht im Eigentum der VWM und wird von ihr nach den jeweiligen Regeln der Technik installiert, betrieben, gewartet und ggf. erneuert. Die VG-Werke zahlen an VWM für die Messeinrichtung das Entgelt für einen $Q_3 = 250 \text{ m}^3/\text{h}$ - DN 150 mm Verbundzähler gemäß des jeweilig gültigen Preisblatts der VWM.
- 4. Zur Feststellung der an die VG-Werke abgegebenen Trinkwassermengen wird der Zählerstand an dem in Ziffer 2 bestimmten Messpunkt zu Beginn eines jeden Monats durch die VWM erfasst.

§ 7

Störungen

1. Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kann die Trinkwasserlieferung unterbrochen oder eingeschränkt werden. Die VWM wird die VG-Werke über die Unterbrechung oder Einschränkung der Trinkwasserlieferung möglichst frühzeitig in Textform informieren.

Bei Störungen, die einen Aufschub von Instandsetzungsarbeiten und die hierzu vorübergehend erforderliche Unterbrechung oder Einschränkung der Trinkwasserlieferung nicht dulden und/oder bei Gefahr in Verzug, sind die VG-Werke unverzüglich telefonisch oder in Textform zu unterrichten.

2. Sollte die VWM durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die die VWM mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an der Wassergewinnung, dem Transport bzw. der Fortleitung oder der Abgabe ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der VWM zur Trinkwasserlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. VWM ist nicht verpflichtet die durch höhere Gewalt zerstörten Anlagen oder Anlagenteile wieder zu errichten.

Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Streik, Arbeitsniederlegungen, Aufstand, Feuer, Naturgewalt, Pandemien, schwere Beschädigungen, die zur Außerbetriebnahme von wichtigen Anlagenteilen der VWM zwingen, ferner Unterbrechungen, die auf Veranlassung von Behörden erfolgen.

§ 8

Haftung

1. Für Schäden, die durch Versorgungsstörungen entstehen, gilt § 6 der AVBWasserV für die Haftung der VWM entsprechend. Der entsprechende Auszug ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt.
2. Die VG-Werke haften gegenüber der VWM für Schäden in der Trinkwasserversorgung der VWM, die dadurch entstanden sind, dass die VG-Werke ihre Anlagen nicht nach den einschlägigen behördlichen Vorschriften und den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten haben.

§ 9

Trinkwasserpreise

1. Der Trinkwasserpreis pro m³ beträgt inklusive Wasserentnahmeentgelt nach dem LWEntG bei der unter § 1 Ziffer 3 vereinbarten Mindestabnahmemenge bis 299.000 m³ 1,12 Euro zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Das Entgelt unterliegt einer Preisgleitklausel, die der prozentualen Änderung des Wasserpreises der VWM an den Endkunden gemäß Preisblatt entspricht und sich wie folgt errechnet:

$$P_N = P_A \times \frac{V_N}{V_A}$$

P_N = Entgelt neu (netto)
 P_A = Entgelt alt (netto)
 V_N = Wasserpreis VWM netto neu
 V_A = Wasserpreis VWM netto alt (Stand 01.01.2024: 2,08 €)

Kaufmännische Rundungen werden bis auf zwei Nachkommastellen vorgenommen.

Die Preisanpassung erfolgt zum gleichen Zeitpunkt, wie die Preisanpassung an den Endkunden.

2.

a) bei einer Jahresliefermenge von

Minimum	300.000 m ³
Maximum	399.999 m ³

beträgt der Trinkwasserpreis pro m³ inklusive Wasserentnahmeentgelt nach dem LWEntG 1,07 Euro zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

b) Bei einer Jahresliefermenge von

Minimum	400.000 m ³
Maximum	499.999 m ³

beträgt der Trinkwasserpreis pro m³ inklusive Wasserentnahmeentgelt nach dem LWEntG 1,02 Euro zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

c) Bei einer Jahresliefermenge von

Minimum	500.000 m ³
Maximum	599.999 m ³

beträgt der Trinkwasserpreis pro m³ inklusive Wasserentnahmeentgelt nach dem LWEntG 0,97 Euro zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

d) Auch für die Jahresliefermenge gemäß dieser Ziffer 2 lit. a) bis c) unterliegt der Trinkwasserpreis einer Preisgleitklausel, die sich an der prozentualen Änderung des Wasserpreises der VWM an den Endkunden gemäß Preisblatt orientiert und sich wie folgt errechnet:

$$P_N = P_A \times \frac{V_N}{V_A}$$

P_N = Entgelt neu (netto)
 P_A = Entgelt alt (netto)
 V_N = Wasserpreis VWM netto neu
 V_A = Wasserpreis VWM netto alt (Stand 01.01.2024: 2,08 €)

Kaufmännische Rundungen werden bis auf zwei Nachkommastellen vorgenommen.

Die Preisanpassung erfolgt zum gleichen Zeitpunkt, wie die Preisanpassung an den Endkunden.

3. Gemäß § 2 Ziff. 1 dieses Vertrages sind bis zur Fertigstellung aller erforderlichen Anlagen auch geringere Mengen als die in § 1 Ziffer 3 vereinbarte Mindestabnahme zu liefern. Für diese Mengen beträgt der Trinkwasserpreis pro m³ 2/3 des jeweiligen gültigen Trinkwasserpreises der VWM gem. Preisblatt zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer.

Derzeit beträgt der Trinkwasserpreis $2/3 \times 2,08 \text{ Euro/m}^3 \text{ (netto)} = 1,39 \text{ Euro/m}^3 \text{ (netto)}$. Kaufmännische Rundungen werden bis auf zwei Nachkommastellen vorgenommen.

§ 10

Abrechnung der Trinkwasserlieferung

1. Die VWM erstellt den VG-Werken monatlich eine Rechnung über die im Vormonat gelieferten Trinkwassermengen auf Grundlage der nach § 6 Ziff. 4 erhobenen Messwerte. Ist die Messung mit Hilfe der Messeinrichtung aus irgendeinem Grund in einer Ableseperiode unbrauchbar bzw. nicht möglich, so wird für die Zeit, während der die Messung der entnommenen Wassermenge unbrauchbar bzw. nicht möglich war, die Liefermenge mittels anderer geeigneter Messeinrichtungen ermittelt (z.B. Ein- und Ausgangszähler im Hochbehälter und den Zwischenpumpwerken oder Pumpenstunden). Sollte das Ergebnis der so ermittelten Wassermenge von einer der Parteien aus einem berechtigten Grund angezweifelt werden, wird die Wassermenge unter Einbeziehung verschiedener Faktoren (z. B. der Vorjahreszeitraum und Witterungsbedingungen) geschätzt. Diese Ermittlung bzw. Schätzung dient als Abrechnungsgrundlage.
2. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
3. Die VG-Werke verpflichten sich, sobald die entsprechenden Voraussetzungen nach § 2 Ziff. 3 hierfür vorliegen, jährlich die in § 1 Ziff. 3 lit. c) angegebene Mindestabnahmemenge zu beziehen und - auch bei geringerem Bezug - mit dem Trinkwasserpreis zu bezahlen. Nicht bezogene Trinkwassermengen, die nach dem vorstehenden Satz zu bezahlen sind, werden mit dem jeweils gültigen Trinkwasserpreis des betreffenden Abrechnungsjahres abgerechnet.

§ 11

Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.02.2025 und wird mit einer Erstlaufzeit von 30 Jahren ab Inbetriebnahme des Pumpwerks Höhr-Grenzhausen geschlossen. Danach verlängert er sich automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Loyalitätsklausel

Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass der vereinbarte Trinkwasserpreis oder die sonstigen Bedingungen dieses Vertrags den VG-Werken oder der VWM nicht mehr zumutbar sind, so werden die Vertragspartner einen neuen, den geänderten Verhältnissen entsprechenden Trinkwasserpreis bzw. neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bedingungen vereinbaren.

§ 13

Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner darf mit Einwilligung des anderen an den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
2. Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und nicht ein in der Person des Übernehmers liegender wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Übertragung spricht. Ein in der Person des Übernehmers liegender wichtiger Grund muss dem Übergebenden binnen einer Woche ab Anzeige der Übertragung mitgeteilt werden, ansonsten ist die Einwilligung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzung zu erteilen.
3. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich im Falle einer Rechtsnachfolge seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten und dem anderen Vertragspartner schriftlich den uneingeschränkten Eintritt in die vertraglichen Pflichten des Übertragenden bestätigt. Bis zu dieser Bestätigung haftet die ausscheidende Partei für die Vertragserfüllung ihres Rechtsnachfolgers.

§ 14

Betriebsführungsvertrag

Zwischen der VWM und der Energieversorgung Mittelrhein AG besteht ein Betriebsführungsvertrag, der mindestens bis zum 31.12.2035 läuft. Für die Dauer des Betriebsführungsvertrages zwischen der Energieversorgung Mittelrhein AG und der VWM sind alle technischen Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, mit der Energieversorgung Mittelrhein AG abzusprechen.

§ 15

Vertragsänderungen und -ausfertigungen

1. Änderungen des Vertrages oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
2. Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 16
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Koblenz.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige, nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht gleichwertige gültige Bestimmung zu ersetzen.

Koblenz, 10.02.2025

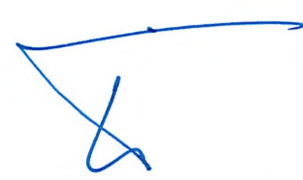
Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH



Geschäftsführer
Lars Hörnig

Höhr-Grenzhausen, 10.02.2025

Verbandsgemeindewerke
Höhr-Grenzhausen



Werkleiter
Alexander Häuser

Anlage 1: § 6 AVBWasserV

Anlage 1

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 21.1.2013 I 91

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von den Wasserversorgungsunternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.